



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fraenkel, A.: Ein Vorschlag zur Wahlreform

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein Vorschlag zur Wahlreform

Von Dr. A. Fraenkel



Die Wichtigkeit der Neugestaltung des preussischen Wahlrechts, unter dem wir und unsere Nachkommen leben und ihr Recht erhalten und gestalten sollen, macht es zur Pflicht eines jeden, der zur Klärung dieser Frage etwas beibringen zu können glaubt, seine Vorschläge zur Erörterung zu stellen. Mag auch nur das Wenigste brauchbar sein oder sogar alles verworfen werden, so wird doch zumindest, je umfassender die Erörterung erfolgt, die Kenntnis und Prüfung der Fragen vertieft und die Gefahr von oberflächlichen und voreiligen Entschlüssen verringert.

Allgemein wird für das neue Wahlrecht zur zweiten Kammer von einem auf geographischen Wahlkreisen beruhenden Wahlsystem ausgegangen. Hierbei folgt man dem Beispiel des Reichstagswahlrechts, dessen Vorzüge gegenüber dem bisherigen Dreiklassenwahlrecht auf der Hand liegen, ohne zu erwägen, daß sie sich in einer anderen Richtung bewegen. Bestärkt wird diese Voraussetzung dadurch, daß fast durchweg in den zivilisierten Staaten die Wahl in geographischen Wahlkreisen sich vollzieht, während es im wesentlichen Bestrebungen geblieben sind, die an die Stelle der Kreiswahlen die Landeswahl setzen wollen. Hinzu kommt, daß die Proportionalwahlsysteme, wie sie sich in einzelnen Staaten entwickelt haben oder in der Theorie vorgeschlagen werden, zugleich sehr kompliziert sind und ihrem Zweck nur wenig und unsicher gerecht werden. So ist es verständlich, daß für die preussische Wahlreform nur der Reichstagsabgeordnete Dr. Südekum die Landeswahl angeregt hat. Sein Vorschlag fand wenig Anklang, weil er gekünstelt und nicht von den für das Wahlrecht notwendigen Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Zweckes der Volksvertretung bestimmt war. Der im folgenden dargelegte Vorschlag vermeidet diese Bedenken.

Die Nachteile der Wahl in Kreisen sind bekannt. Niemals ist der Abgeordnete der Vertreter des ganzen geographischen Volksteiles, für den er auftritt, sondern schon nach dem Prinzip dieses Wahlsystems nur der dortigen Mehrheit. Häufig ist er aber auch dies nicht, sondern nur der von der Mehrheit als das kleinere Übel angesehene, wenn er, was einen so großen Teil der Wahlergebnisse ausmacht, manchmal schon in der Hauptwahl, meistens in der Stichwahl auf Grund von Wahlbündnissen oder vereinbarten Stimmenthaltungen die Mehrheit erringt. So werden die politischen Minderheiten des Kreises mundtot gemacht und das Abbild der Volksstimmung verfälscht, der Macht des Zufalls aber noch durch Kompromisse nachgeholfen. Diese Folge des Prinzips besteht auch bei gerechtester Einteilung der Wahlkreise. Fehlt diese, was durch die Bewegung der Bevölkerungszu- und -abnahme von Zeit zu Zeit immer wieder eintreten muß, so ist die Verzerrung natürlich noch stärker. Ohne schwierige Kämpfe wird aber die Neueinteilung der Wahlkreise nie erreicht, da sie notwendig die eine oder die andere Partei schädigt. Die Aufzählung weiterer erheblicher Nachteile, die dieses System mit sich bringt, mag für später aufgespart werden, da schon das Angeführte die Untersuchung rechtfertigt, ob sich nicht etwas Besseres an seine Stelle setzen läßt.

Die genannten Nachteile können bei der Landeswahl nicht auftreten. Die Schwierigkeit liegt in der angemessenen Ausgestaltung dieses Systems. Es

scheiterte daran, daß versucht wurde, auf eine fest bestimmte Zahl von Abgeordneten ein passendes Wahlrecht zu finden. Mein Vorschlag sieht von dieser fest bestimmten Zahl ab und läßt die Zahl der abgegebenen Stimmen über die Zahl der Volksvertreter entscheiden. Selbstverständlich wird man sich über die ungefähr gewünschte Anzahl der Volksvertreter zunächst klar werden, um weder ein zu großes, noch zu kleines Parlament zu erhalten. Dies ist leicht erzielbar, da die Zahl der im Lande vorhandenen Stimmen wenigstens ungefähr berechenbar und der Prozentsatz der Wahlbeteiligung erfahrungsgemäß bekannt ist. Legt man von seinen Schwankungen das Mittel zugrunde und teilt die so gewonnene Stimmenzahl durch die im Mittel gewünschte Zahl der Abgeordneten, so erhält man die Stimmensumme, auf die ein Abgeordneter entfallen soll.

Die gesetzliche Festlegung dieser Stimmensumme ist unbedenklich. Denn sollte sich im Laufe der Zeit wegen der Volksvermehrung die Erhöhung der Stimmensumme notwendig zeigen, um ein übermäßiges Anwachsen der Abgeordnetenzahl zu verhüten, so kann darüber ein politisch erregter Streit nicht entstehen, weil keine Partei hierdurch Vorteil oder Nachteil erfährt.

Das Vorstehende soll an einem willkürlich gegriffenen Zahlenbeispiel erläutert werden, das zugleich die Zweckmäßigkeit der Zugrundelegung der erfahrungsgemäß im Mittel abgegebenen, nicht der vorhandenen Stimmen dartun mag: angenommen, die Zahl der Stimmen im Lande beträgt 15 Millionen, von denen erfahrungsgemäß durchschnittlich etwa 10 Millionen sich an der Wahl beteiligen. Eine Volksvertretung, die etwa 500 Abgeordnete zählt, wird nicht als zu groß gefunden, andererseits auch als genügend gliederreich, um die vielfgestaltigen staatlichen und gesellschaftlichen Interessen des Landes zum Ausdruck zu bringen. Es ergibt sich mithin, daß auf je 20000 abgegebene Stimmen ein Abgeordneter zu wählen ist. Sollte die Beteiligung auch wesentlich geringer als angenommen erfolgen, vielleicht nur 8 Millionen betragen, so wäre auch ein Parlament von 400 Mitgliedern nicht zu klein. Würde die Stimmenabgabe über die Erwartungen hinausgehen, vielleicht sogar auf 12 Millionen steigen, so würden 600 Abgeordnete noch nicht zu zahlreich sein.

Die Wahl geschieht derart, daß der Stimmberechtigte entweder eine Liste oder eine namentlich bezeichnete Person wählt. Die Listen werden von den bereits bestehenden oder sich noch bildenden Parteien aufgestellt. Sie enthalten die Namen derjenigen Personen, welche die Partei als Abgeordnete gewählt sehen will und zwar in der Reihenfolge, in der sie bei ausreichender Stimmenzahl Abgeordnete werden sollen. Fällt ein Verzeichneter dadurch weg, daß er die Wahl ausschlägt, so tritt der nächste auf der Liste Stehende, der noch nicht Abgeordneter ist, an seine Stelle. Stirbt im Laufe der Wahlperiode ein Fraktionsmitglied oder legt es das Mandat nieder, so gilt das gleiche. Tritt es aus der Partei aus oder führt es durch sein Verhalten den Ausschluß aus der Partei herbei, so wird es in derselben Weise als Abgeordneter erledigt und der Nächstberechtigte der Liste tritt an seine Stelle.

Notwendig ist hierbei natürlich, daß für die Gültigkeit der Listen Sicherheiten geschaffen werden. Sie müßten vor der Wahl bei einem neu zu schaffenden Reichswahlamt oder einer bereits bestehenden Behörde, etwa dem hierzu ausgestatteten Reichstagsbureau, in förmlicher Weise angemeldet werden. Der Name

der Liste, zweckmäßig gleichlautend mit der Partei, müßte geschützt, für den ausreichenden Unterschied der Listenamen gesorgt werden. Vor der Wahl hätte ihre gehörige Bekanntmachung zu erfolgen.

Nach meiner Ansicht wäre den Parteien das Recht zuzugestehen, auch nachträglich von der Reihenfolge der Bezeichneten auf den Listen abzuweichen und diese sonst zu ändern und zu ergänzen, da ja diejenigen, die auf die Liste ihre Stimme abgegeben haben, für die Partei stimmen wollten, die über die Zusammensetzung der Liste entscheidet. Welches Parteiorgan über die Anmeldung, Aufstellung und Änderung der Liste zu beschließen hat, wäre zweckmäßig gesetzlich festzulegen. Die Absetzung oder Rangänderung bereits gewählter Abgeordneten wären auszuschließen, sofern nicht aus einem der oben angeführten Gründe der Abgeordnete wegfällt oder aus der Fraktion ausscheidet.

Die natürlichen Personen bedürfen, wenn sie rein persönlich als Bewerber auftreten, keiner förmlichen Anmeldung der Bewerbung. Zweckmäßig ist aber auch zu gestatten, daß die persönliche Bewerbung mit der Listenwahl verbunden wird, indem der Bewerber erklären kann, daß er sich einer bestimmten Partei, welche ihre Liste zu der Wahl anmeldet, anschließt. Erreicht er die zur Wahl nötige Stimmensumme nicht, so fallen die für ihn abgegebenen Stimmen dieser Liste zu. Überschreiten seine Stimmen die Stimmensumme, so geschieht dasselbe mit dem Überschuß. Fällt er als Abgeordneter weg, so erwirbt gleichfalls die bezeichnete Liste die Stimmensumme. Diese Verbindung der persönlichen mit der Listenwahl macht es natürlich notwendig, die gleichen Vorschriften der förmlichen Anmeldung vor der Wahl u. dgl. zu erlassen.

Auch hier soll ein willkürliches Zahlenbeispiel den Vorgang erläutern und ergänzen: Es haben die Parteien A, B, C, D und E ihre Listen angemeldet. Müller und Schulze kandidieren mit der Erklärung, daß ihre Stimmen der Liste E zuzurechnen sind; Lehmann läßt sich C zurechnen; Krause und Meyer bewerben sich rein persönlich. Die Partei A erhält 1 523 000, B 2 417 000, C 1 273 000, D 1 435 000, E 3 297 000, Müller 32 000, Schulze 12 000, Lehmann 34 000, Krause 31 000 und Meyer 23 000. Insgesamt sind 10 097 000 Stimmen abgegeben. Stimmensumme ist nach dem obigen Beispiel 20 000. Für die Berechnung der Abgeordnetenzahl müssen die überschüssigen Stimmen von Krause und Meyer abgesetzt werden, da sie rein persönlich kandidieren, ihre überschüssigen Stimmen also wertlos sind. Nach Abzug dieser 14 000 Stimmen verbleiben 10 083 000 Stimmen, so daß 504 Abgeordnete gewählt sind.

Es entfallen auf die Bewerber:

Partei A . .	76	Abgeordnete, Rest	3 000	Stimmen	
" B . .	120	" "	17 000	"	
" C . .	63	" "	13 000	"	
" D . .	71	" "	15 000	"	
" E . .	164	" "	17 000	"	
Müller . . .	1	" "	12 000	"	für E
Schulze . . .	—	" "	12 000	"	" E
Lehmann . .	1	" "	34 000	"	" C
Krause . . .	1	" "	fällt weg		
Meyer	1	" "	" "		

Durch Müller und Schulze wächst der Stimmenrest von S auf 41000; S. erhält daher zwei weitere Abgeordnete und behält 1000 Stimmen Rest. Der Stimmenrest von R wächst durch Lehmann auf 47000, so daß R noch zwei Abgeordnete erhält und ihr Stimmenrest 7000 beträgt. Die Zählung aller jetzt noch vorhandenen Stimmenreste ergibt 43000, auf welche die letzten zwei Abgeordneten entfallen. Von ihnen stellen B und F, welche die höchsten Stimmenreste haben, je einen.

Wertlos werden können also, was unvermeidbar und gerecht ist, nur die auf Listen abgegebenen Stimmenreste, die meist weit unter der Stimmensumme zurückbleiben und auch insgesamt niemals eine Stimmensumme erreichen können, und ein Teil derjenigen Stimmen, die aus Eigenbrödelei auf rein persönliche Bewerbungen abgegeben werden, statt einem politischen Parteiprogramm zu folgen, was sicher wünschenswert ist.

* * *

Die Vorteile des vorgeschlagenen Wahlsystems gegenüber den Kreiswahlen dürften nicht zu leugnen sein.

Zunächst ist der Fortfall aller Nachteile, die sich aus dem Prinzip des Wahlkreissystems und der Ungleichheit der Wahlkreise ergeben, als Gewinn zu buchen. Der Abgeordnete vertritt nunmehr wirklich die angemessene Anzahl von Stimmen, nicht nur ihren größeren Teil, und zwar Stimmen, die nach ihrer vollen Überzeugung abgegeben worden sind, nicht zum Teil bloß das nach ihrer Ansicht kleinere von zwei Übeln gewählt haben. Die Unterdrückung der politischen Minderheiten ist ausgeschlossen. Es kann sich nicht mehr ereignen, daß eine Partei entgegen der Größe ihres Anhangs im Lande durch die Gunst oder Ungunst des blinden Zufalls, der die Verhältnisse in den einzelnen Wahlkreisen regiert, zu einer übermäßigen oder ungenügenden Vertretung im Parlament gelangt. Niesen- und Zwergwahlkreise, wie überhaupt jede geographische Ungleichheit des Stimmengewichts hören auf.

Stichwahlen und Nachwahlen mit ihrem Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten fallen fort. Nicht nach den zufälligen Parteiverhältnissen in den einzelnen, den Kandidaten bestimmten Wahlkreisen, sondern nach der auf die Leistungen und Fähigkeiten der Mitglieder gegründeten Wertschätzung durch die Partei entscheidet sich die Reihenfolge der Entsendung in die Volksvertretung. So bedarf es weder der sorgfältigen Auswahl sicherer Wahlkreise für die Parteiführer noch des Verzichtes von gewählten Abgeordneten, um für einen unterlegenen Parteikandidaten Platz zu schaffen, ganz abgesehen davon, daß diese umständlichen und teureren Mittel nur für die Führer angewandt werden und deshalb im Regelfalle die Entscheidung des Zufalls unverbessert bleibt.

Die Störungen der Parteidisziplin durch die heute oft notwendige Bindung der Bewerber gegenüber anderen Parteien, um sich ihre Unterstützung in zweifelhaften Wahlkreisen zu sichern, werden vermieden. Bekanntlich sind die Fälle zahlreich, in denen entweder schon für die Hauptwahl oder wenigstens für die Stichwahl die zum Durchkommen des Bewerbers nötige Unterstützung anderer Parteien nur dadurch erreicht werden kann, daß der Bewerber sich in grundlegenden Fragen zu einer bestimmten, mitunter sogar dem Parteiprogramm widersprechenden Stellungnahme verpflichtet.

Die Abhängigkeit der Abgeordneten von ihrem Wahlkreise, insbesondere einflussreichen Angehörigen des Kreises wird beseitigt. Zurzeit ist der Abgeordnete durch seine Bindung an den Kreis, in dem er gewählt ist und wiedergewählt zu werden wünscht, der Versuchung ausgesetzt, Einflüssen aus diesem Wahlkreis übermäßig zugänglich zu sein. Bei der Landeswahl ist er für sein Verhalten nur der gesamten Partei verantwortlich, so daß er andere Rücksichten nicht zu nehmen braucht und ohne Ansehung der Person sich von sachlichen Erwägungen leiten lassen kann. Ganz abgesehen von solchen Einflüssen wird aber auch das Bewußtsein des Abgeordneten gehoben, der Vertreter des gesamten Landes zu sein. Seine Stellungnahme wird in stärkerer Weise von den Interessen des Landes bestimmt und der Konflikt zwischen diesen Interessen und den Rücksichten auf den einzelnen Wahlkreis ausgeschaltet.

Die Vorteile der Landeswahl, deren Aufzählung sich noch vertiefen ließe, sind also sehr gewichtig. Es fragt sich daher, welche Nachteile dieses Wahlsystem hat und ob sie die Vorteile aufwiegen. Deshalb mögen die Bedenken, die zugunsten der Kreiswahlen erhoben werden könnten, durchgegangen werden.

Wird das vorgeschlagene System nicht zur Auflösung der Volksvertretung in Interessengruppen und -grüppchen Anlaß geben? Bei der über das ganze Land reichenden Wahl kann jede Ansicht sich größere Hoffnung machen, genügend Stimmen für die Wahl ihrer Vertreter zu erhalten, als wenn in einzelnen Wahlkreisen die Mehrheit errungen werden muß. Auch einzelne Personen könnten hoffen, ohne Parteianschluß die zu ihrer Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen im ganzen Lande auf sich zu vereinigen. — Ich halte diese Befürchtung nicht für durchgreifend. Zunächst haben wir im deutschen parlamentarischen Leben schon eine so reichliche Zersplitterung in Parteien und Wälder, daß eine Steigerung kaum möglich ist. Die politische Vertretung von Interessengruppen durch Parteien ist gleichfalls schon vorhanden. Konservative und Bund der Landwirte, Nationalliberale und Hansabund, Sozialdemokraten und Gewerkschaften sind zusammengehörig. Diese Beispiele zeigen aber, daß trotz der auch heute schon vorhandenen Möglichkeit für diese Interessengruppen, eigene Abgeordnete zu wählen, hiervon nicht Gebrauch gemacht, sondern auf die Zusammenfassung in große politische Parteien hingearbeitet wird. Der Höhepunkt der Eigenbrödelei und Zersplitterung ist ersichtlich in Deutschland überschritten, das ideale Gewicht der Einigung wie ihre praktischen Vorteile dem politisch geschulteren Blick offenbar geworden. Sowohl in den Interessengruppen wie in dem eigentlich politischen Parteileben herrscht das Bestreben vor, durch Unterdrückung und Zurückstellung der kleineren Unterschiede die Vereinigungen zusammenzufassen und möglichst groß zu gestalten, weil mit ihrer Größe ihre Macht progressiv wächst. Es mag daher auf sich beruhen, ob die durch das vorgeschlagene Wahlsystem erhöhte Möglichkeit zur Wahl von Vertretern wirtschaftlicher Interessengruppen, die von manchen Seiten sogar empfohlen wird, wirklich so schädlich wäre, da doch nach der idealen Forderung die Volksvertretung das verkleinerte Abbild der Interessengliederung des Volkes sein soll. Die zweifellos unerwünschte Stimmabgabe für rein persönliche Bewerber wird durch die von mir vorgeschlagene Ausgestaltung des Landeswahlrechts jedenfalls entmutigt und zurückgedrängt, da schon bei der Wahl sowohl die über die Stimmensumme hinausgehenden als auch die sie nicht erreichenden Stimmen

wertlos werden, dann aber auch bei einem Wegfall des Gewählten im Laufe der Wahlperiode bis zu deren Ende unvertreten bleiben.

Wird die Beseitigung des geographischen Zusammenhanges des Abgeordneten mit seinem Kreise, wodurch er besonders befähigt scheint, die Interessen dieses Kreises im Parlament zu vertreten, nicht schädlich wirken? — Welche mißlichen Nebenfolgen die Verbindung des Abgeordneten mit einem Kreise durch die sich hieraus ergebende Abhängigkeit haben kann, wie leicht auch ohnedies die Landesinteressen gegenüber den Rücksichten auf den Wahlkreis zu kurz kommen, ist oben schon gesagt. Es ist daher geradezu wünschenswert, diese Verbindung zu beseitigen, wenn ihr Vorteil, die Kenntnis der Abgeordneten von den Verhältnissen der einzelnen Landesteile, auch auf andere Weise erhalten bleiben kann. Dies wird auf einfache Art erreicht, indem die Parteien nach der Zahl der ihnen angehörigen Abgeordneten das Land einteilen und jedem Abgeordneten einen Landesteil zuweisen, um dessen Verhältnisse er sich zu kümmern, dessen Beschwerden er entgegenzunehmen und für dessen Förderung im Rahmen der Landesinteressen er zu sorgen hat. Wenn die Abgeordneten dem in der hierdurch gewährleisteten Unabhängigkeit obliegen, so wird ihre Aufgabe auf eine höhere Stufe gehoben und in Wahrheit ihre Erfüllung erst ermöglicht. Zugleich fördert die Maßnahme auch den Zusammenschluß in große Parteien, die mit mehr Nachdruck und in Folge der enger begrenzten Bezirke ihrer Abgeordneten mit größerer Kenntnis dieser Aufgabe nachkommen können.

Ist der Fortfall der Wahlbündnisse und Kompromisse trotz ihrer schon genannten Bedenkllichkeiten nicht nachteilig? Von ihnen haben im Durchschnitt die sogenannten bürgerlichen und nationalen Parteien den größten Nutzen, die durch ihren Zusammenschluß den radikalen oder staatsfeindlichen Gegner zu Fall bringen. Unter ihnen kommen sie wohl überwiegend den gemäßigten Parteien zugute, die häufiger in die Lage gelangen, als das „kleinere Abel“ die Stimmen der weiter rechts oder links stehenden Parteien auf ihren Bewerber zu vereinigen.

Die Regierung hat bereits die Befürchtung geäußert, daß das platte Land mit seiner dünneren Bevölkerung gegenüber den Städten nicht eine seiner Bedeutung für das Landeswohl entsprechende Vertretung bei einer gleichmäßigen Einteilung der Wahlkreise finden würde, und zur Verhütung dieses Ergebnisses auch für die Wahlreform die ungleiche Bemessung der Wahlkreise angekündigt. Da kaum Wahlkreise vorhanden sind, in denen die städtische Bevölkerung die ländliche nicht überwiegt, richtet sich diese Stellung in Wahrheit nicht gegen die städtischen Stimmen schlechthin, sondern gegen die Gefahr, daß die Großstädte durch eine ihrer Stimmengzahl entsprechende Anzahl von Abgeordneten einen Einfluß erhalten, der bei der zahlenmäßigen Vorherrschaft der Arbeiterschaft in ihnen und deren bekannter Neigung zu radikalen Ansichten als vererblich empfunden wird. Durch diese Niederhaltung der Großstädte wird mithin das gleiche Wahlrecht künstlich korrigiert. Diese Korrektur des gleichen Wahlrechts ist auch das, was — vom Parteistandpunkt abgesehen — als Vorzug der Wahlbündnisse und Kompromisse angesehen wird.

Diese Einwürfe sind in der Tat erheblich. Mein Vorschlag kennt keine Wahlkreise und schließt Wahlbündnisse aus. Diese künstlichen Verbesserungen des Wahlrechts sind also unmöglich, vielmehr entscheidet die nackte Stimmengzahl.

Denkt man sich das Reichstagswahlrecht auf die Landeswahl übertragen, so ist es sicher, daß nicht eine der gesellschaftlichen Gliederung, d. h. der Bedeutung der Glieder für das Ganze entsprechende Volksvertretung gewählt wird, sondern ein Stand, die Arbeiterschaft, vermöge seiner Zahl eine übermächtige Stellung im Parlament erhält.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Denn die durch die Macht der wirtschaftlichen Interessen engzusammengeschlossenen Arbeiter sind nach der Stufe ihrer Bildung und Erziehung zu sehr agitatorischen, sogar demagogischen Einflüssen ausgesetzt, ihre politische Weitsicht und Schulung zu ungenügend, als daß ihnen gewissermaßen allein die Leitung der Geschicke des deutschen Volkes anvertraut werden könnte. Aber auch von diesem Nachteil abgesehen, zu dessen ausführlicher Darstellung und Begründung hier der Raum fehlt, ist die rein zahlenmäßige Übermacht eines so sehr der Standesdisziplin unterworfenen Standes abzulehnen.

Wenn damit auch feststeht, daß es auf diese Art nicht geht, so ist doch deshalb über meinen Vorschlag der Stab noch nicht gebrochen. Nur soviel ist dadurch bewiesen, daß das Reichstagswahlrecht ohne Korrekturen als Wahlsystem nicht brauchbar ist. Es erhebt sich aber nunmehr die Frage, ob dieses Wahlrecht mit künstlichen Korrekturen nötig oder auch nur wünschenswert ist, ob nicht vielmehr ein anders ausgestaltetes gleiches und zugleich gerechtes Wahlrecht gefunden werden kann.

* * *

Die theoretische Ungerechtigkeit des gleichen Wahlrechts in der Form des Reichstagswahlrechts, welches jedem fünfundzwanzigjährigen Deutschen eine Stimme gibt, ohne auf seine Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, wird durch die Niederhaltung der Großstädte und die in Wahlkreisen möglichen Wahlbündnisse bekämpft. Zufälligkeiten, die an sich in keinem Zusammenhange mit der Frage stehen, werden künstlich einer ihnen fremden Aufgabe dienstbar gemacht. Die Ergebnisse können natürlich gleichfalls nicht gerecht sein. Der einsichtsvollere und politisch geschultere Bevölkerungsteil der Großstädte muß unter der Entwertung der Stimmkraft mitleiden; der Ackerknecht im letzten Dorf hat die zehn- bis zwanzigfache Stimmkraft, die jenem gewährt ist. Die Wahlbündnisse, zumal seit sie letzthin auch unter den Parteien allgemein für das ganze Land abgeschlossen werden, schlagen mitunter auch zum Vorteil der radikalen Parteien aus. Daneben schädigen sie im blinden Zufall die eine oder andere Partei. Weder bei dem einen noch dem anderen Hilfsmittel ist obendrein abzuschätzen, wie weit sie dem verfolgten Zweck gerecht werden und ob ihre Schäden die Vorteile nicht aufwiegen und übersteigen. Die Möglichkeit, von diesen Hilfsmitteln Abstand zu nehmen, muß daher ihre Beseitigung erfordern.

Nicht ein ungerechtes Prinzip durch künstliche Korrekturen seiner Schädlichkeit zu berauben, sondern ein gerechtes Prinzip zu finden, ist die Aufgabe. Gerecht kann aber nur das Stimmrecht sein, das die Stimmen nicht nur zählt, sondern auch wägt. Sieht man von dem politischen Leben ab, so wird man nirgends auch nur Verfechter der Ansicht finden, daß die bloße Zahl ohne Rücksicht auf ihre Urteilskraft und Kenntnisse entscheiden soll. Überall wird die Wägung der Ansichten gefordert und jede Vereinigung, jedes Unternehmen würde sich dem Vorwurf der Unzulänglichkeit ausgesetzt sehen, das anders verführe und dem

untersten Angehörigen dasselbe Gewicht bei der Prüfung und Entscheidung einräumen wollte als den an Erfahrung, Bildung und Urteilskraft Höherstehenden. Erst die nach den Eigenschaften der Person bemessene Stimmkraft ist nicht bloß gerecht, sondern auch in Wahrheit auf gleicher Grundlage bestimmt, da sie nicht nur an der äußerlichen Voraussetzung des menschlichen Daseins haftet, sondern den Menschen voll erfasst und seine Bedeutung nach gleichen Maßstäben mißt.

Ob meine Auffassung, daß auch die Wägung der Stimmen als ein gleiches Wahlrecht anzusprechen ist, zutrifft, mag indes als ein Streit um Worte auf sich beruhen. Die linksstehenden Parteien werden meine Auffassung vermutlich bestreiten; immerhin dürfte auch für sie mein nachstehender Vorschlag erwägenswert sein.

Mein Vorschlag will in einem Ausbau des sogenannten Pluralwahlrechts die gerechte Zurechnung der Stimmkraft finden. Selbstverständlich bringt er nicht endgültige Feststellungen; seine Vertiefung durch die weitere Erörterung halte ich nicht nur für möglich, sondern für wünschenswert und geboten. Denn die Auffindung, wie vor allem die Abwägung der einzelnen Eigenschaften der Staatsbürger, welche für die Bedeutung der Stimmen im politischen Leben erheblich sind, verlangen behutsame und umfassende Überlegungen.

Nun mein Vorschlag, bei dem, wie nochmals betont sei, nur der Grundgedanke unverrückbar ist:

Jeder Preuße von 25 Jahren (geistig gesund, im Besitz der Ehrenrechte usw.) hat das aktive Wahlrecht, mithin ohne weiteres eine Stimme.

Wenn überall der Ansicht erfahrener, gereifter Männer ein größeres Gewicht beigelegt wird als dem Urteil jüngerer, mit ihrer Entwicklung vielleicht noch nicht abgeschlossener Personen, so erscheint auch hier berechtigt, vielleicht an der Grenze von 35 Jahren, in dem Gewicht der Stimmen zu unterscheiden.

Zweifellos ist derjenige, der — eheliche — Kinder hat, im allgemeinen zu einer genaueren Prüfung der politischen Fragen nicht nur für die Gegenwart, seine Lebensdauer, sondern auch für die Zukunft seiner Kinder gewillt. Nach meiner Ansicht wäre auch dessen Stimmkraft zu erhöhen. Ob schon ein eheliches Kind oder erst mehrere die Erhöhung begründen sollen, wäre zu erwägen; doch würde nach meiner Ansicht die Forderung mehrerer Kinder nicht dem Gerechtigkeitsprinzip des Wahlrechts entspringen, sondern dem Nebenzweck dienen, die für das Vaterland bedeutungsvolle Volksvermehrung zu fördern, so daß ich sie ablehne.

Auch eine gehobene Bildung begründet meines Erachtens die Erhöhung der Stimmkraft. Hierbei denke ich an einen gewissen Abschluß der Vorbildung und Disziplinierung des Geistes, wie er bei der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gefordert wird.

Die abgeschlossene akademische Bildung gewährt unbestreitbar regelmäßig eine beträchtlich erhöhte Urteilskraft, was eine entsprechende Verstärkung der Stimmkraft rechtfertigt.

Schließlich ist auch nicht zu vergessen, daß eine gewisse Höhe des Einkommens seinem Besitzer ermöglicht, das Fehlen gehobenen Unterrichts durch die Erziehung im Leben zu ersetzen. Er ist nicht genötigt, seine Zeit so ausgiebig der Arbeit zu opfern, daß ihm Muße und Stimmung zur Bervollständigung seiner Bildung fehlen; er kommt weiter in der Welt herum und wird hierdurch abge-

schliffen und unterrichtet. Etwa von 7500 Mark Jahreseinkommen an scheint mir die Erhöhung der Stimmkraft gleichfalls berechtigt.

Die Abwägung des Umfangs der Verstärkung ist natürlich noch schwieriger; sie ist Sache des Ermessens und des Gerechtigkeitsgefühls. Nicht zu beanstanden dürfte wohl sein, daß man dem älteren Wahlfähigen eine zweite Stimme zulegt und der Vater eine dritte Stimme erhält. Denn das doppelte Gewicht der gereiften Männer entspricht ohne Frage der Billigkeit. Da sie die überwiegende Mehrzahl der Stimmfähigen bilden, wird im Ergebnis die Stimmkraft des Vaters nur um die Hälfte verstärkt. Da ferner auch die Väter in der reichlichen Mehrheit sich befinden, so kann der Dreistimmenwähler als das Naturgemäße auf Grund der menschlichen Entwicklung an sich erachtet werden. Deshalb erhebt sich schon die Frage, ob für den gehobenen Unterricht und das Einkommen die Zulegung von je einer Stimme genügt, da dies doch nur ein Drittel Stimmverstärkung gegenüber dem Regelfalle bedeutet und nicht wenigstens je zwei Stimmen für diese Eigenschaften gewährt werden müssen. Sicherlich aber würde es ungerecht sein, wenn für die abgeschlossene akademische Bildung nicht wenigstens vier Stimmen gewährt werden, da eine so fortgeschrittene Disziplinierung des Geistes auch für die politische Einsicht und Schulung von größter Bedeutung ist.

In der Art der Abgabe dieser Stimmen wäre der Wahlberechtigte nicht zu beschränken. Die Vorschrift geschlossener Abgabe sämtlicher Stimmen auf eine Liste oder Person würde Überwachungsvorschriften erfordern, welche die Freiheit und Heimlichkeit der Stimmabgabe gefährdeten. Auch ist nicht zu befürchten, daß zersplitterte Abgaben der Stimmen sich häufig ereignen, da die Stimmberechtigten doch nach ihrer Überzeugung wählen und die Gelegenheit zu Scherzen nicht gerade bei der Wahlhandlung suchen.

Ein Zahlenbeispiel mag die Wirkungen eines so gegliederten Wahlrechts veranschaulichen. Die Ziffern konnten natürlich nur geschätzt werden. Immerhin sind zum großen Teile statistische Ergebnisse zugrunde gelegt.

In der letzten allgemeinen Reichstagswahl 1912 erhielten — unter Weglassung der kleinen Gruppen und der unbestimmten und zersplitterten Stimmen — die größeren Parteien in Preußen folgende Stimmenmengen, zu Tausenden abgerundet, und hätten danach im Landeswahlssystem, eine Stimmensumme von 18 000 angenommen, folgende Abgeordnete gestellt:

Parteien	Stimmen	Gewählt	Stimmenrest	Zugewählt	Abgeordnete
Konservative . . .	861	47	15	1	48
Dtsch. Fr. . . .	493	27	7	—	27
Zentrum	1250	69	8	—	69
Nationalliberale . .	939	52	3	—	52
Fortschritt	860	47	14	1	48
Polen	441	24	9	—	24
Sozialisten	1402	77	16	1	78
Unabh. Sozialisten	1005	55	15	1	56
	7251		87		402

Werden den Wählern von 35 Jahren an und den Vätern je eine, den Wählern mit gehobenem Unterricht und denjenigen mit einem Einkommen von 7500 Mark aufwärts je zwei und den Wählern mit einer abgeschlossenen Hoch-

schulbildung vier Stimmen zugelegt, so verändert sich die Stimmenzahl, wieder in runden Tausenden ausgedrückt, etwa dahin:

Wähler	7251	mithin	Stimmen	7251
Ältere	4900	"	"	4900
Väter	5900	"	"	5900
Geh. Unterricht	900	"	"	1800
Höh. Einkommen	200	"	"	400
Hochschulbildung	200	"	"	800
				21051

Als Stimmensumme sei 50000 genommen. Nach den Anhängerkreisen der Parteien unterscheidet sich ihr Anteil an den Zuschlagsstimmen. Es werden etwa erhalten:

	Parteien:								
	Konf.	Dtsch. Fr.	Zentr.	Nat.Lib.	Fortsch.	Polen	Soz.	U. Soz	
Wähler	861	493	1250	939	860	441	1402	1005	
Ältere	705	392	928	698	516	299	910	452	
Väter	732	419	1070	798	697	385	1232	567	
Geh. Unt.	360	150	414	426	368	34	32	16	
Höh. Einkommen	70	36	92	98	64	28	9	3	
Hochschulbildung	170	64	181	206	140	20	16	3	
	2898	1554	3935	3165	2645	1207	3601	2046	
Gewählt	57	31	78	63	52	24	72	40	
Stimmenrest	48	4	35	15	45	7	1	46	
Zugewählt	1	—	1	—	1	—	—	1	
Abgeordnete	58	31	79	63	53	24	72	41	

Dieses Beispiel erhebt natürlich keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit, zumal statistische Unterlagen für die angeregten Fragen nur höchst mangelhaft vorhanden sind und meistens für die Schätzungen nur einen gewissen Anhalt bieten. Doch habe ich mich bemüht, die Schätzungen möglichst vorsichtig vorzunehmen, obwohl ich mir den Kreis des gehobenen Unterrichtes und der abgeschlossenen Hochschulbildung recht weit gesteckt vorstelle. Auch in der Zahl und Art der Stimmenzuschläge habe ich Zurückhaltung geübt, weil es mir nur darauf ankam darzutun, wie erheblich auf diesem Wege die Herrschaft der bloßen Zahlen eingeschränkt werden kann, statt ihr auf künstliche indirekte Weise entgegenarbeiten und der einen Ungerechtigkeit die Zulassung anderer Ungerechtigkeiten entgegensetzen zu müssen. Wenn die linksstehenden Parteien sich von der Macht des Schlagwortes freimachen können, so ist der Vorschlag auch für sie durchaus annehmbar. Auch soweit er auf die Stimmkraft ihrer Anhänger ungünstig einwirkt, handelt es sich um beschränkte, statistisch berechenbare und in ihren Folgen übersichtbare Wirkungen. Sie werden durch die Vorteile dieses Wahlsystems aufgewogen, welches die den Volkswillen fälschenden unberechenbaren und unwägbareren Widerstände beseitigt. Auch dürfen diese Parteien kaum darauf rechnen, daß sie hinsichtlich der Ungleichheit der Wahlkreise ihren Willen durchsetzen, wenn das gleiche Wahlrecht in geographischen Wahlkreisen zur Annahme kommen sollte.

Der Aufsatz von Dr. Reiche kann wegen Raumangel erst im nächsten Heft (Nr. 5) erscheinen.
Die Schriftleitung.